

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: HGB §§ 74, 74 b, 74 c

- Leitsätze: 1. Die für die Berechnung der Karenzentschädigung maßgeblichen "vertragsmäßigen Leistungen" im Sinne von § 74 Abs. 2 HGB und die anrechenbaren Leistungen im Sinne von § 74 c Abs. 1 HGB müsse in derselben Weise abgegrenzt werden. Vergütungsarten, die für die Berechnung der Karenzentschädigung mitzählen, unterliegen auch der Anrechnung und umgekehrt.
2. Gratifikationen und ähnliche Sonderzahlungen bleiben bei der Bemessung der Karenzentschädigung und bei der Anrechnung nicht schon deshalb außer Betracht, weil der Arbeitnehmer sie unter Ausschluß des Rechtsanspruchs erhalten hat. Die entgegenstehende Ansicht aus BAG 22, 13 f. = AP Nr. 23 zu § 133 f. GewO [zu III 2 b der Gründe] wird aufgegeben.
3. Laufende Bezüge dürfen im Regelfall nur auf die Entschädigung für denjenigen Monat angerechnet werden, in dem sie erzielt worden sind (Bestätigung von BAG 22, 6).
4. Bei Einmalzahlungen ist für die Berechnung der Karenzentschädigung maßgeblich, was der Arbeitnehmer für die letzten drei Jahre vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses erhalten hat.
5. Entsprechend unterliegen der Anrechnung diejenigen Beträge, die dem Arbeitnehmer als Entgelt für seine Tätigkeit während der Karenzzeit gezahlt worden sind. Der je Monat anzurechnende Betrag muß ermittelt werden, indem man den ganzen Betrag durch die Zahl der Monate teilt, auf die er sich bezieht.

Aktenzeichen: 3 AZR 61/73

Urteil des BAG vom 16. November 1973 LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



3 AZR 61/73

7 Sa 99/72 Baden-
Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
16. November 1973

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

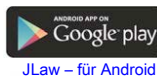
hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 16. November 1973 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger und den Richter Dr. Thomas sowie die ehrenamtlichen Richter Donnig und Waydelin für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 14. Dezember 1972 - 7 Sa 99/72 - in der Kostenentscheidung und insoweit aufgehoben, wie es die Beklagte zur Zahlung von 1.599,-- DM brutto nebst Zinsen verurteilt hat.
2. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Mannheim vom 29. Juni 1972 - 1 Ca 133/72 - abgeändert:
Die Klage wird auf Kosten des Klägers abgewiesen.
3. Die Revision des Klägers wird zurückgewiesen.
4. Der Kläger trägt die Kosten der Berufung und der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, der bis zum 31. Dezember 1970 in den Diensten der Beklagten gestanden hat, unterlag vom 1. Januar 1971 bis zum 31. Dezember 1972 einem Wettbewerbsverbot. Die Parteien streiten um die Berechnung der ihm daraus zustehenden Karenzentschädigung. In § 4 Abs. 1 der Wettbewerbsvereinbarung vom 12./28. Oktober 1966 ist über die Karenzentschädigung folgendes bestimmt:

"Für jedes Sperrjahr erhält der Mitarbeiter als Entschädigung für jeden Monat nachträglich 75 % der vollen Bezüge.

Unter 'vollen Bezügen' sind zu verstehen das Monatsgehalt und die Sachbezüge, die er innerhalb der letzten 12 Monate vor Beendigung des Dienstverhältnisses erhalten hat, und die Jahresabschlußvergütung, die er durchschnittlich in den letzten 3 Jahren vor seinem Ausscheiden bezogen hat."

§ 4 Abs. 2 der Vereinbarung enthält eine Anrechnungsklausel, die der gesetzlichen Regelung in § 74 c Abs. 1 HGB entspricht. Danach ist die Anrechnung vorgesehen, soweit die Entschädigung unter Hinzurechnung des anderweitigen Erwerbs 110 % der zuletzt bei der Beklagten erhaltenen "vollen Bezüge" beträgt.

Der Kläger hatte bei der Beklagten zuletzt ein Gehalt von 2.200,--DM im Monat. Außerdem erhielt er eine Abschlußvergütung, die in seinem Anstellungsvertrag aus dem Jahr 1968 wie folgt geregelt war:

"Der Mitarbeiter erhält für Jahre, für welche W eine Dividende ausschüttet, eine Abschlußvergütung, deren Höhe in das Ermessen des Vorstandes gestellt ist. Sie ist jeweils in dem auf das Geschäftsjahr folgenden Jahr innerhalb von 8 Tagen nach der Hauptversammlung, die über die Ausschüttung der Dividende beschließt, spätestens jedoch bis 30. Juni zahlbar."

Die Abschlußvergütung für das Jahr 1970 wurde dem Kläger mit Rücksicht auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorzeitig ausgezahlt. Im November 1970 bekam er 1.200,--DM und im Dezember 1970 den Rest in Höhe von 3.564,--DM. Das haben die Parteien in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat unstreitig gestellt. Die Bemessungsgrundlage für die Karenzentschädigung beträgt unter Einrech-

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

nung der Abschlußvergütung 2.509,--DM monatlich; auch das ist zwischen den Parteien unstreitig.

Bei seiner jetzigen Arbeitgeberin, den S
K werken (S) bezog der Kläger im Jahre 1971 ein Monatsgehalt von 2.600,--DM und im Jahre 1972 von 2.740,--DM. Ferner erhielt der Kläger eine Jahresgratifikation, über die in dem jetzigen Anstellungsvertrag folgendes gesagt wird:

"Dem Angestellten wird im freien Ermessen des Vorstandes eine Jahresgratifikation gewährt, die derzeit zwei Monatsgehälter beträgt. Ein Rechtsanspruch wird auch durch wiederholte Zahlung nicht begründet."

Die S haben die Jahresgratifikation während der Karenzzeit wie folgt ausgezahlt:

für 1971	im November 1971	1.100,-- DM,
	im Mai 1972	4.380,-- DM,
für 1972	im November 1972	1.200,-- DM.

Der Kläger ist der Ansicht, daß er sich die von den S gezahlte Jahresgratifikation als freiwillige Leistung auf seine Karenzentschädigung nicht anrechnen zu lassen brauche. Er hat deshalb die ihm seiner Meinung nach zustehende Karenzentschädigung wie folgt berechnet:

"1. Für das Jahr 1971:

altes Gehalt einschl. durchschnittlicher Abschlußvergütung	=	2.509,-- DM
	+ 10%	<u>250,90 "</u>
Obergrenze für die Anrechnung		2.759,90 DM
./. neues Gehalt		<u>2.600,-- "</u>
Karenzentschädigung		159,90 DM mtl.
		=====

2. Für das Jahr 1972:

Obergrenze für die Anrechnung		2.759,90 DM
./. neues Gehalt		<u>2.740,-- "</u>
Karenzentschädigung		19,90 DM mtl.
		=====

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze (mobile App)
Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Der Kläger hat demnach beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn für die Zeit vom 1. Januar 1971 bis 29. Februar 1972 den Betrag von 1.929,70 DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 1. März 1972 zu zahlen,
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, für die Monate März bis einschließlich Dezember 1972 monatlich 19,90 DM brutto an ihn zu zahlen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt.

Nach ihrer Auffassung ist dem monatlichen Einkommen des Klägers bei den S ein Zwölftel der Jahresgratifikation in Höhe von - rechnerisch unstreitig - 433,-- DM hinzuzurechnen. Dann ergibt sich folgende Berechnung:

Für das Jahr 1971:	
Obergrenze für die Anrechnung	2.759,90 DM
Neues Gehalt	2.600,-- DM
+ 1/12 Jahresgratifikation	433,-- "
Anzurechnende Bezüge	3.033,-- DM. =====

Da dieser Betrag die Obergrenze für die Anrechnung übersteigt, bleibt nach Meinung der Beklagten nichts zu zahlen; für das Jahr 1972 kommt die Beklagte bei dem höheren Gehalt des Klägers zu dem gleichen Ergebnis.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.

Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten diese verurteilt, an den Kläger 1.599,--DM brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 20. März 1972 zu zahlen, und im übrigen die Klage abgewiesen. Zu diesem Ergebnis ist das Landesarbeitsgericht aus folgenden Gründen gelangt:

Es ist zunächst davon ausgegangen, daß auch die bei den S gezahlte Jahresgratifikation in die Anrechnung einzubeziehen ist. Es hat sich sodann dem Urteil des Senats vom 16. Mai 1969 (BAG 22, 6 = AP Nr. 23 zu § 133 f GewO) angeschlossen. Ausgehend von dieser



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Entscheidung hat das Landesarbeitsgericht dem Kläger für die ersten zehn Monate der Karenzzeit bis zur ersten Gratifikation auszahlung bei den S im November 1971 monatlich eine Karenzentschädigung in Höhe von 159,90 DM zuerkannt. Für die verbleibende Zeit hat es jedoch die von den S gezahlte Gratifikation in die Anrechnung einbezogen mit der Folge, daß es dem Kläger von da an keine Karenzentschädigung mehr zuerkannt hat.

Gegen dieses Urteil haben beide Parteien Revision eingelegt. Der Kläger möchte die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils erreichen. Die Beklagte verfolgt ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Parteien streiten in diesem Musterprozeß um zwei Rechtsfragen:

1. Gehört die von den S gezahlte Jahresgratifikation zu dem anzurechnenden anderweitigen Arbeitsverdienst oder bleibt sie als "freiwillige Leistung" anrechnungsfrei (unten zu I)?
2. Wenn Frage 1. bejaht wird: in welcher Weise ist diese Gratifikation bei der Anrechnung zu berücksichtigen (unten zu II)?

Beide Fragen hat der Senat im Sinne der Beklagten beantwortet.

I.

1. Nach § 74 Abs. 2 HGB muß die Karenzentschädigung mindestens die Hälfte der von dem Arbeitnehmer zuletzt bezogenen vertragsmäßigen Leistungen betragen; anderenfalls ist das Wettbewerbsverbot unverbindlich. Nach § 74 c Abs. 1 Satz 1 HGB muß sich der Arbeitnehmer auf die fällige Entschädigung anrechnen lassen, was er während des Zeitraums, für den die Entschädigung gezahlt wird, erwirbt oder zu erwerben bö-

- 6 -



willig unterläßt. Da durch die Anrechnungsvorschrift nur vergleichbare Einkünfte zueinander ins Verhältnis gesetzt werden dürfen (Urteil des Senats vom 16. Mai 1969, BAG 22, 6 [14] = AP Nr. 23 zu § 133 f GewO [zu III 2 b der Gründe]), müssen die "vertragsmäßigen Leistungen" im Sinne von § 74 Abs. 2 HGB und die anrechenbaren Leistungen im Sinne von § 74 c Abs. 1 HGB in derselben Weise abgegrenzt werden. Das heißt: Vergütungsarten, die für die Berechnung der Karenzentschädigung mitzählen, unterliegen auch der Anrechnung und umgekehrt.

2. Die von der Beklagten gezahlte Abschlußvergütung und die Jahresgratifikation der S entsprechen einander. In beiden Fällen stand die Höhe der Zahlung im Ermessen des Vorstandes. Der Kläger hat jedoch beide Gratifikationen erhalten; sie haben seinen Lebensstandard mit bestimmt. Da der Kläger für sich in Anspruch nimmt, daß die Gratifikation der Beklagten bei der Bemessung seiner Karenzentschädigung mitzählt, muß er hinnehmen, daß die Gratifikation der S bei der Anrechnung einbezogen wird.

3. Daß im Anstellungsvertrag der S der Rechtsanspruch auf die Gratifikation ausgeschlossen ist, während im Vertrag der Beklagten eine solche Vorsichtsklausel fehlt, ändert an dem Ergebnis nichts.

a) Sowohl für die Bestimmung der "vertragsmäßigen Leistungen" im Sinne von § 74 Abs. 2 HGB wie für die Abgrenzung des anrechnungspflichtigen Einkommens im Sinne von § 74 c Abs. 1 HGB ist maßgeblich, ob es sich um eine Arbeitgeberleistung handelt, die auf Grund des Arbeitsvertrages als Vergütung für die geleistete Arbeit gezahlt wird. Die Karenzentschädigung soll den Nachteil ausgleichen, den der Arbeitnehmer durch die Beschränkung in der Verwendung seiner Arbeitskraft erleidet. Es kommt deshalb darauf an, was der Arbeitnehmer für seine Arbeitsleistung in den maßgeblichen Zeiträumen tatsächlich erhalten hat. Die Frage, ob er für die Zukunft mit derselben Vergütung rechnen kann, ist für die Karenzentschädigung nicht ausschlaggebend. Der Ausschluß des



- 7 -

Rechtsanspruchs hat aber jeweils nur für die Zukunft Bedeutung. Hat der Arbeitnehmer eine Zahlung bereits bezogen, ist für diese Zahlung der Ausschluß des Rechtsanspruchs ohne Belang.

b) Insoweit hält der Senat an dem bereits erwähnten Urteil vom 16. Mai 1969 (BAG 22, 6 [13 f.] = AP Nr. 23 zu § 133 f. GewO [zu III 2 b der Gründe]) nicht fest. In diesem Urteil wird Bezug genommen auf die im Schrifttum herrschende Meinung, wonach solche Arbeitgeber-Leistungen nicht zu den "vertragsmäßigen Leistungen" im Sinne von § 74 Abs. 2 HGB zählen sollen, die der Arbeitnehmer unter Ausschluß des Rechtsanspruchs erhält. Weil durch die Anrechnungsvorschrift nur vergleichbare Einkünfte zueinander ins Verhältnis gesetzt werden sollen, hat der Senat damals solche unter Ausschluß des Rechtsanspruchs gezahlten Arbeitgeber-Leistungen auch von der Anrechnung nach § 74 c Abs. 1 HGB ausgenommen.

Diese Rechtsprechung läßt sich weder für § 74 Abs. 2 noch für § 74 c Abs. 1 HGB aufrechterhalten. Die Ausklammerung von Tantiemen, Gratifikationen oder Jahresvergütungen, die unter Ausschluß des Rechtsanspruchs ausgeschüttet werden, mag früher berechtigt gewesen sein, als derartige Zahlungen noch nicht so verbreitet waren, sondern als außergewöhnliche Sonderleistungen galten. Heute sind sie weithin üblich. Sie spielen bei den Gehaltsvereinbarungen oftmals eine erhebliche Rolle und werden allgemein als fester Bestandteil des Arbeitsverdienstes angesehen. Dann müssen sie auch bei der Karenzentschädigung einbezogen werden.

Dies gilt um somehr, als häufig - wie der vorliegende Fall zeigt - kein Grund ersichtlich ist, warum in einem Vertrag der Rechtsanspruch ausgeschlossen ist, während ein anderer für vergleichbare Zahlungen keine solche Klausel enthält. Aus diesen Gründen hat der Senat auch in seinem Urteil AP Nr. 19 zu § 74 HGB [zu 1 der Gründe] eine dem Arbeitnehmer gezahlte "freiwillige, jederzeit widerrufliche außertarifliche Zulage" als "vertragsmäßige Leistung" im Sinne von § 74 Abs. 2 HGB



- 8 -

angesehen, die bei der Bemessung der Karenzentschädigung zu berücksichtigen ist. Für den Ausschluß des Rechtsanspruchs gilt nichts anderes. Dabei kann offen bleiben, ob und inwieweit solche freiwilligen Sonderzuwendungen bei der Bemessung der Karenzentschädigung außer Betracht bleiben und deshalb auch von der Anrechnung ausgenommen sind, die zur Unterstützung des Arbeitnehmers aus besonderem Anlaß gewährt werden und bei denen soziale Erwägungen bestimmend sind.

II.

Wenn somit die von den S gezahlte Jahresgratifikation auf die Karenzentschädigung des Klägers anzurechnen ist, hängt die Entscheidung des Rechtsstreits nur noch von der weiteren Frage ab, ob die Anrechnung - wie der Kläger meint - nur in den Auszahlungsmonaten in Betracht kommt oder ob die Beklagte je Monat 1/12 der Gratifikation anrechnen darf.

1. Für laufende Bezüge hat der Senat in dem Urteil vom 16. Mai 1969 die frühere Ansicht aufgegeben, wonach das gesamte Einkommen des Arbeitnehmers während der Karenzzeit zusammen zu zählen und anteilig auf die Monate der Karenzentschädigung anzurechnen war (BAG 22, 6 [14 ff.] = AP Nr. 23 zu § 133 f GewO [zu III 3] unter Aufgabe von BAG 19, 194 [199 ff.] = AP Nr. 1 zu § 74 c HGB [zu 3 c und d]; wie BAG 19, 194 noch Schlegelberger - Schröder, HGB, 5. Aufl., § 74 c Bem. 4a). Der Senat hat vielmehr im Anschluß an Mössner (RdA 1969, 111) für den Regelfall ausgesprochen, das anderweitige Arbeitseinkommen dürfe grundsätzlich nur auf die Entschädigung für denjenigen Monat angerechnet werden, in dem es erzielt worden sei. Das Urteil geht aus vom Zweck der Karenzentschädigung, die durch die Beschränkung des Arbeitnehmers verursachte Beeinträchtigung auszugleichen. Deshalb bedeutet die Anrechnung anderweitigen Einkommens, daß die Entschädigung nur gewährt zu werden braucht, wenn und solange die berufliche Beeinträchtigung besteht. In den Zeitabschnitten (Monaten), in denen sich das Wettbewerbsverbot nicht oder nicht in dem gesetzlich angenommenen Ausmaß nachteilig auswirkt, entfällt oder mindert sich die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Entschädigung; in den übrigen Zeitabschnitten muß sie gezahlt werden. Der Arbeitnehmer - auch dieser Gedanke liegt dem Urteil zu Grunde - darf andererseits nicht in Monaten, in denen er niedrige Einkünfte hat, auf einen Ausgleich durch andere Monate verwiesen werden, in denen er ein hohes Gehalt bezieht, wie es bei einer Gesamtberechnung der Fall ist.

2. Das Urteil vom 16. Mai 1969 beschränkt sich jedoch, ebenso wie der Aufsatz von Mössner, auf regelmäßige, insbesondere nach dem Monat bemessene Zahlungen. Seine Erwägungen passen nicht für schwankende Bezüge. Sie passen auch nicht für solche Bezüge, die nach anderen Zeitabschnitten als die Karenzentschädigung bemessen und ausgezahlt werden, so insbesondere im Fall von Jahresgratifikationen gegenüber der monatlich ausgezahlten Karenzentschädigung (§ 74 b Abs. 1 HGB). Für solche Zahlungen gilt folgendes:

a) Für die Berechnung der Karenzentschädigung sind nach § 74 b Abs. 2 HGB die durchschnittlichen Bezüge der letzten drei Jahre maßgeblich. Dabei kommt es nicht darauf an, was der Arbeitnehmer während dieses Zeitraumes, sondern was er für diesen Zeitraum erhalten hat. Beispielsweise müßte eine für das letzte Jahr vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses gezahlte Vergütung auch dann mitgerechnet werden, wenn sie erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgezahlt würde. Nur auf diese Weise läßt sich die nach dem Zweck des Gesetzes maßgebliche Vergütung für die Arbeitsleistung im Bezugszeitraum erfassen, und nur so können Zufallsergebnisse vermieden werden.

Entsprechend ist bei der Anrechnung nach § 74 c Abs. 1 HGB zu verfahren. Bei unregelmäßig gezahlten oder in der Höhe schwankenden Bezügen unterliegen der Anrechnung diejenigen Beträge, die dem Arbeitnehmer als Entgelt für seine Tätigkeit während der Karenzzeit gezahlt worden sind.

Wie sich diese Grundsätze bei Gratifikationen mit Rückzahlungsklauseln auswirken, braucht hier nicht entschieden zu werden.



- 10 -

b) Auf das Jahr oder auf einen anderen größeren Zeitraum bezogene anrechnungspflichtige Arbeitsvergütungen sind je Monat anteilig anzurechnen. Die vom Kläger erstrebte Anrechnung der Jahresgratifikation nur im Auszahlungsmonat wäre ungerecht. Sie würde den Anspruch auf Karenzentschädigung nicht von der durch das Wettbewerbsverbot tatsächlich verursachten finanziellen Verschlechterung, sondern von den rein zufälligen und beliebig manipulierbaren Auszahlungsterminen abhängig machen. Sie würde zudem, wie gerade dieser Fall deutlich zeigt, den Grundsatz illusorisch machen, daß die als Bemessungsgrundlage für die Karenzentschädigung dienenden und die anzurechnenden Bezüge einander entsprechen müssen.

Der Wortlaut des Gesetzes steht, entgegen der Meinung der Revision, der Anrechnung eines auf den Monat umgerechneten Anteils solcher Bezüge nicht entgegen. Nach § 74 c Abs. 1 Satz 1 HGB unterliegt der Anrechnung, was der Arbeitnehmer während des Zeitraumes, für den die Entschädigung gezahlt wird, durch anderweitige Verwertung seiner Arbeitskraft erwirbt. Die auf das Jahr bezogene Gratifikation wird nicht während des Auszahlungsmonats erworben, sondern sie vergütet die Arbeitsleistung eines ganzen Jahres und wird mithin anteilig in jedem einzelnen Monat verdient, wenn auch noch nicht ausbezahlt.

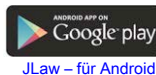
c) Die Revision meint, die anteilige Anrechnung der Abschlußvergütung widerspreche dem Grundsatz aus dem Urteil vom 16. Mai 1969, daß der Arbeitnehmer für die in Monaten mit niedrigen Bezügen erlittene Beeinträchtigung nicht auf einen Ausgleich durch andere Monate mit hohem Verdienst verwiesen werden dürfe. Dieser Grundsatz bezieht sich jedoch auf solche Fälle, in denen der Arbeitnehmer, etwa weil er den Arbeitsplatz wechselt, während eines Teiles der Karenzzeit gut, während eines anderen Teiles schlecht verdient. Hier besteht in der Tat für die Dauer des niedrigen Verdienstes eine ausgleichspflichtige Beeinträchtigung im Sinne von § 74 c Abs. 1 HGB. Eine solche Beeinträchtigung kann aber dann nicht angenommen werden, wenn der Arbeitnehmer während

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



der Karenzzeit in Wahrheit für jeden Monat seiner Tätigkeit einen Verdienst erzielt hat, der oberhalb der im Gesetz vorgesehenen Grenze liegt, und lediglich ein Teil dieser Bezüge erst später ausbezahlt wird.

Der Einwand der Revision verlangt allerdings folgende Klarstellung: Der je Monat anzurechnende Betrag muß ermittelt werden, indem man den ganzen Betrag durch die Zahl der Monate teilt, auf die er sich bezieht. Im Fall der Jahresgratifikation ergibt sich je Monat somit $1/12$ und zwar auch dann, wenn nur wenige Monate in die Karenzzeit fallen. Auch wenn der Arbeitnehmer etwa während der Karenzzeit den Arbeitsplatz wechselt und nur vom Arbeitgeber A eine hohe Gratifikation erhält, kommt eine anteilige Anrechnung für die Monate, die der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber B gearbeitet hat, nicht in Betracht; denn für die in den Diensten des Arbeitgebers B verbrachten Monate hat der Arbeitnehmer keine anteilige Gratifikation verdient.

d) Der Rechtsansicht des Landesarbeitsgerichts vermochte der Senat aus den dargelegten Gründen nicht zu folgen. Das Landesarbeitsgericht meint, bis zur ersten Auszahlung der Gratifikation der S im November 1971 sei der Kläger auf sein Gehalt angewiesen und folglich beeinträchtigt gewesen; in dieser Zeit dürfe deshalb auch keine anteilige Gratifikation angerechnet werden. Für die Zeit nach November 1971 seien hingegen die vom Kläger errechneten nach der Anrechnung verbleibenden Beträge von monatlich 159,90 DM bzw. 19,50 DM durch die Jahresgratifikation von S ohne weiteres gedeckt, so daß ein Ausgleich entfallen könne.

Damit geht das Landesarbeitsgericht, wenngleich mit einer Modifikation, doch wieder vom Auszahlungsmonat aus. Dabei bleibt außer Betracht, daß nach dem Zweck der gesetzlichen Regelung, Ausgleich einer durch das Wettbewerbsverbot bedingten finanziellen Verschlechterung, den Ausschlag geben muß welches Entgelt der Arbeitnehmer für den Einsatz seiner Arbeit

- 12 -

kraft während der Karenzzeit erworben hat. Zudem hängt auch bei der Berechnung des Landesarbeitsgerichts viel von den Auszahlungsterminen ab, und das ist kein sachgerechtes Kriterium. Außerdem besteht die Gefahr der Manipulation.

III. Nach allem muß der Kläger sich von der Jahresgratifikation der S je Monat 1/12 anrechnen lassen. Daraus folgt, daß die Klage nicht begründet ist.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Thomas

Waydelin

Donnig

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile

